

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Hickmann Naturgas GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
An der neuen Mühle 7a
56637 Plaidt

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

02.05.2023

Mein Aktenzeichen
314-23-137-001/2002-17
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Marita Heimermann
Marita.Heimermann@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2514
0261 120-882514

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung der Biogasanlage in Plaidt

Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der Hickmann Naturgas GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, An der neuen Mühle 7a, 56637 Plaidt, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 22.07.2022 genehmigten Biogasanlage auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Plaidt, Flur 8, Flurstücke **11/2, 15/2, 20/1, 22/2, 34/1, 38/2, 43/1, 535/41, durch**

- > Zulassung der Annahme kommunaler Bioabfälle und dadurch bedingte Erhöhung der Einsatzstoffe von 65,9 t auf 120 t/d,
- > Errichtung eines neuen Fahrsilos,
- > Errichtung eines weiteren Fermenters,

1/32

Kernarbeitszeiten
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

- > Errichtung einer dreiseitig geschlossener Halle (mit Anlage zur Gärrestseparation, TOMRA-Anlage und Ausbau der Hygienisierung) sowie
- > Erneuerung des Tragluftdaches sowie Anschluss des Gasspeichers des Endlagers 1 an das bestehende Gassystem

genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Grauel + Werth GmbH, Hausener Landstraße 36, 56727 Mayen erstellten, am 08.04.2022 eingereichten und letztmalig am 08.03.2023 ergänzten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

Formularsatz BImSchG

- Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG
- Formular 1.2 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG
- Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen
- Formular 3 – Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild
- Formular 4 – Gehandhabte Stoffe
- Formular 4A – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe
- Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)
- Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
- Formular 8.1 – Angaben zur StörfallIV – Angaben zum Betriebsbereich
- Formular 8.2 – Angaben zur StörfallIV – Anlagen in Betriebsbereichen
- Formular 8.3 – Angaben zur StörfallIV – Angemessener Sicherheitsabstand
- Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen (TOMRA-Anlage)
- Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen (Sandaustrag)
- Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz

- Formular 11.1 – Brandschutz
- Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen
- Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege
- Formular 12.2 – UVP-Screening gem. UVPG

Anlagen

- Anlage 1 – Ansprechpersonen
- Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung (33 Seiten), Rev. v. 08.03.2023
- Anlage 3 – Fließschema
- Anlage 4 – Inventar Betriebsbereich (12. BImSchV) (4 Seiten)
- Anlage 5 – Topographische Karte
- Anlage 6 – Luftbild
- Anlage 7 - Bebauungsplan
- Anlage 8 – Katasteramtl. Lageplan, Rev. v. 28.11.2022
 - Flurstücks- und Eigentüternachweise (8 Seiten)
- Anlage 9 – Lagepläne
 - Lageplan, M.: 1:500, Rev. v. 08.03.2023
 - Lageplan Ausschnitt bemaßt, M.: 1:400
 - Lageplan Bereich Rein / Unrein, M.: 1:500
 - Lageplan Abstandsflächen, M.: 1:400, Rev. v. 28.11.2022
- Anlage 10 – Entwässerungsplan M.: 1:400
- Anlage 11 – Bauanträge
 - Bauvorlagebescheinigung 2022
 - Antrag auf Baugenehmigung (Annahmehalle)
 - Baubeschreibung (Annahmehalle)
 - Antrag auf Baugenehmigung (Fahrsilo)
 - Antrag auf Baugenehmigung (Mehrzweckhalle)
 - Baubeschreibung Gebäude
 - Antrag auf Baugenehmigung (Gärbehälter)
 - Berechnungen zum Bauantrag
 - Stellplätze, Rev. v. 28.11.2022
- Anlage 12 – Bauzeichnungen Annahmehalle, Fermenter 3
 - Bauansicht Annahmehalle M.: 1:100, Rev. v. 28.11.2022
 - Grundrisse KG, EG, OG (2 Pläne)
 - Schnitte (3 Pläne)

- Ansichten
 - Grundriss Decken-Leerrohre, Detail Schachtfutter
- Anlage 13 – Bauzeichnungen Mehrzweckhalle
 - Bauansicht M.:1:100, Rev. v. 08.03.2023
 - Ansichten M.: 1:100
 - Aufstellungsplan
 - Bauvorlagezeichnung M.: 1:100, Rev. v. 28.11.2022
 - Ansichten (2 Pläne), Rev. v. 28.11.2022
- Anlage 14 – Bauzeichnungen Fahrsilo M.:1:100
- Anlage 15 – Gutachten zur Eignungsfeststellung Fermenter 3 (21 Seiten)
- Anlage 16 – Dokumentation Behälterauskleidung „System Dr. Kerner“
(13 Seiten + 12 Pläne)
- Anlage 17 – Technische Dokumentation
 - RotaCut (3 Seiten)
 - Rotorrechen (2 Seiten)
 - TOMRA (3 Seiten)
 - Tragluftdach (17 Seiten), Rev. v. 08.03.2023
- Anlage 18 – Störfallkonzept
- Anlage 19 – Brandschutzkonzept – leer
- Anlage 20 – Ex-Zonen Plan M.: 1:400
- Anlage 21 – Feuerwehrplan M.: 1: 750
- Anlage 22 – Immissionsprognose Geruchsstoffe
- Anlage 23 – Nachweis Verweilzeiten
- Anlage 24 – Nachweis Gasertrag
- Anlage 25 – Berechnung Grundflächenzahl, Rev. v. 28.11.2022
– Freiflächenplan, Rev. v. 28.11.2022
- Anlage 26 – Auslegung Abluftreinigung (7 Seiten)
- Anlage 27 – Mengenermittlung Biogas (4 Seiten)
- Anlage 28 – Kostenermittlung

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Das „Inhaltsverzeichnis“ wird wie folgt erweitert:*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

2. Errichtung der Anlage
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Anlagensicherheit
 - 2.3 Bepflanzung
 - 2.4 Ausführung
 - 2.5 Brandschutz

3. Betrieb der Anlage
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Personal
 - 3.3 Annahme und Behandlung von Abfällen / Betriebshygiene
 - 3.4 Qualitätsanforderungen
 - 3.5 Immissionsschutz
 - 3.6 Überwachung
 - 3.7 Gewässerschutz
 - 3.8 Vollzug der Störfall-Verordnung**
4. Dokumentation
5. Schadensfälle
6. Hinweise

2. *Die Nebenbestimmungen Nr. 1.6 sowie Nr. 1.11 der Lesefassung werden wie folgt geändert:*

- 1.6 ~~Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind~~ Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Landwirtschaft und Bioenergie Auf der Fuhr" der Ortsgemeinde Plaidt **sind** genauestens zu beachten.
- 1.11 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der o.g. Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von ~~249.000,-~~ **241.000** Euro in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Gläubiger, zu erfolgen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord, Referat 31, wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Hinweis: Im oben genannten Betrag sind die bislang erbrachten ~~202.500~~ **219.000 €** bereits enthalten. Nach Eingang der Bürgschaftsurkunde über den erhöhten Gesamtbetrag der Sicherheitsleistung, wird die bisher hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

3. *Nach Nebenbestimmung Nr. 1.14 der Lesefassung wird die Nebenbestimmung Nr. 1.15 eingefügt:*

1.15 Die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Büros MEO-DOR UDL UG, Berichts-Nr. MU202205-10138/1 vom 07.10.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Empfehlungen und Forderungen dieses Gutachtens sind bei der Ausführung und dem Betrieb des o.a.

Bauvorhabens zu beachten und einzuhalten. Die in dem Gutachten angesetzten Betriebsdaten dürfen beim späteren Betrieb der Anlage nicht überschritten werden.

4. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.2 und 2.1.7 der Lesefassung werden wie folgt geändert:*

2.1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der

- KV MYK – Untere Bauaufsichtsbehörde -

ein geprüfter Standsicherheitsnachweis gemäß § 15 BauuntPrüfVO zum genehmigten Vorhaben vorgelegt wird.

~~Hinweis: Der geprüfte Standsicherheitsnachweis kann auch in digitaler Form auf Datenträger eingereicht werden. Eine Verarbeitung kann jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn die Dateiauflösung 200dpi nicht überschreitet.~~

2.1.7 **Die Fertigstellung des Rohbaues sowie** die abschließende Fertigstellung ist ~~sind~~ der

- KV MYK – Untere Bauaufsichtsbehörde – und der
- SGD Nord, Referat 31,

jeweils von der Bauherrin oder dem Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 LBauO). Für alle technischen Anlagen sind bis zur Fertigstellung, mängelfreie Abnahmebescheinigungen von sachverständigen Personen oder Stellen vorzulegen.

~~Bei Fertigstellung ist durch die~~ **Die** Prüfingenieurin / der Prüfingenieur **für Baustatik hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Bauunterlagen zu prüfen und** gegenüber der KV MYK, untere Bauaufsicht und der SGD Nord, Ref. 31 eine ~~Bestätigung~~ **Bescheinigung** über die Standsicherheit und der Übereinstimmung der Bauausführung mit den Bauunterlagen **mit den dazugehörigen Gütenachweisen** vorzulegen. **Diese Bescheinigung ist gemeinsam mit der Meldung zur Rohbaufertigstellung und einschließlich der geprüften Erstaufertigung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen.**

5. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.16 der Lesefassung wird die Nebenbestimmung Nr. 2.1.17 eingefügt:*

2.1.17 Zur Sicherstellung der Einhaltung der GRZ sind die Flurstücke 38/2, 15/2, 535/41, 11/2, 43/1, 20/1, 22/2 und 34/1 entsprechend der Aufstellung im Freiflächenplan vom 15.11.2022 bis spätestens zum 30.06.2023 zu einem Grundstück zu vereinigen. Ein entsprechender Nachweis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt werden, behalten wir uns bauaufsichtliche Maßnahmen ausdrücklich vor.

6. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.9 bis 2.2.13 der Lesefassung werden wie folgt geändert:*

2.2.9 Bei Absturzhöhen **von > 1,0 Metern** bis 12,00 m (**auch Fahrsilo/Annahmepuffer, Fermenter 3**) ist die Gefahr des Absturzes durch Umwehrungen von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern. Übersteigt die Absturzhöhe 12,00 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Bei Brüstungen darf die Höhe bis auf 0,80 m verringert werden, wenn ihre Tiefe mindestens 0,20 m beträgt.

2.2.10 Leuchten sind so anzuordnen und auszuwählen, dass mindestens die folgenden Nennbeleuchtungsstärken erreicht werden:

- BHKW-Raum..... 300 Lux
- Verkehrswege 100 Lux

Die Leuchten sowie die elektrischen Betriebsmittel müssen mindestens in der Schutzart IP 54 (staub- und spritzwassergeschützt) ausgeführt sein.

Die Leuchten sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichende gleichmäßige Beleuchtung der einzelnen Bereiche einschließlich der Außenbereiche ergibt.

Verkehrswege im Freien müssen mindestens mit einer Beleuchtungsstärke von 5 Lux mit einem Farbwiedergabeindex von 25 ausgeleuchtet werden.

Die Biogasaufbereitungsanlage ist mit Beleuchtungseinrichtungen auszurüsten, die die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken nach Anhang 2 der ASR3.4¹ gewährleisten.

- 2.2.11 Die Steckdosenstromkreisläufe sind durch einen oder mehrere Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom: 0,03 A) abzusichern. Für Geräte im Direktanschluss sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom von ~~0,5~~ **0,3** A als ausreichend anzusehen. ~~Bezüglich der Fehlerstromschutzschalter für den Direktanschluss ist mit dem Sachversicherer Rücksprache zu halten, da von dessen Seite möglicherweise Fehlerstromschutzschalter mit Nennfehlerstrom von 0,3 A gefordert werden.~~
- 2.2.12 Elektrische Anlagen sind entsprechend der Bestimmungen DIN VDE 0100 durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Weiter sind DIN VDE 0165 „Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ sowie DIN VDE 0170/0171 „Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche: Allgemeine Bestimmungen“ und die „Explosionsschutzrichtlinien“ (Ex-RL) gemäß ~~ZH 4/40~~ **der DGUV R 113-001 (vorher BGR 104)**. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 2.2.13 Fußböden dürfen keine Stolperstellen aufweisen. Fußböden müssen eben und rutschhemmend ausgeführt sowie leicht zu reinigen sein. **Die ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ ist zu beachten.** ~~Der Bodenbelag muss bei der Verwendung keramischer Materialien in den folgenden Räumen der angegebenen Bewertungsgruppe nach dem Merkblatt des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften "Keramische Bodenbeläge für Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit erhöhter Rutschgefahr" – BGR 181 – entsprechen:~~
- ~~• Eingangsbereich, außen R 11 oder R 10 V4~~
 - ~~• Eingangsbereich, innen..... R 10~~
 - ~~• Betriebsraum BHKW R 10~~

¹ ASR A3.4: Technische Regeln für Arbeitsstätten „Beleuchtung“, Ausgabe April 2011, zuletzt geändert am 10. April 2014 (GMBI. 2014, S.287)

7. *Die Nebenbestimmung Nr. 2.2.55 der Lesefassung wird wie folgt geändert:*

2.2.55 Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, **sowie über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen** ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen.

Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden. **Zeitpunkt und Thema der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigen zu lassen.**

8. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.56 der Lesefassung werden die Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.57 bis 2.2.64 eingefügt:*

2.2.57 **Kraftbetätigte Türen und Tore sind vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend zu überprüfen. Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanleitungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die mit der Prüfung beauftragte Person erfüllen muss.**

Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Über die Mängelbeseitigung ist ein Nachweis zu führen.

2.2.58 Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen, verfügen und in angemessenen Abständen mit Ruhebühnen ausgerüstet sind. An den Austrittsstellen muss eine Haltevorrichtung vorhanden sein.

2.2.59 Als Umwehrung verwendete Geländer müssen

- eine geschlossene Füllung aufweisen,
- mit senkrechten Stäben (lichter Abstand maximal 0,18 m) versehen sein oder
- aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste (jeweiliger Abstand maximal 0,50 m) bestehen.

2.2.60 Die in den „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ (TI 4 - Stand: 03.2016) aufgestellten Forderungen hinsichtlich Bau- und Ausrüstung von Biogasanlagen, Gebäuden und Elektroinstallationen sind einzuhalten.

2.2.61 Bereiche, die nach dem Explosionsschutzzonenplan ausgewiesen sind, sind entsprechend den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 1.5 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" zu kennzeichnen:

- Schild P02 gem. VSG 1.5 "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten"
- Schild P06 gem. VSG 1.5 "Zutritt für Unbefugte verboten"
- Explosionsgefährdete Bereiche sind mit dem entsprechenden Zeichen W021 („Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“) gem. VSG 1.5 zu kennzeichnen

2.2.62 Armaturen, Sicherheitseinrichtungen und gasbeaufschlagte Anlagenteile sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik frostsicher einzubauen.

Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120, vor der ersten Gasproduktion und danach alle drei Jahre zu prüfen, zu bewerten und zu dokumentieren. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Die konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteile sind der SGD Nord, Ref. 31 einen Monat nach Bestandskraft der Anordnung zu benennen. Eine Dichtheitsprüfung ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der GefStoffV ersetzt werden. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Die Dokumentation der Prüfergebnisse ist fünf Jahre aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen.

Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.

- 2.2.63 Kondensatabscheider und Sicherheitseinrichtungen müssen stets zugänglich sein. Fest angebrachte Steigeisen sind im Kondensatschacht nicht zulässig, wenn dieser nicht zwangsbelüftet ist. (Punkt 2.8.4 TI 4)
- 2.2.64 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, fugenvergossenen Verbundsteinen oder

gleichwertigem Material zu befestigen und sauber sowie instand zu halten.

9. *Die Nebenbestimmung Nr. 2.4.10 der Lesefassung wird wie folgt geändert:*

2.4.10 Die Kapazität der Biogasanlage **Anlagenteile**, insbesondere auch der Vorgrube, und der Hygienisierungseinrichtung ist so zu bemessen, dass die **Einsatzstoffe sicher verarbeitet und die** eventuell in unterschiedlicher Menge anfallenden Abfälle bzw. das Gärsubstrat **jederzeit ordnungsgemäß** sicher erhitzt, und **verarbeitet und gelagert** werden können.

10. *Die Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 der Lesefassung wird wie folgt geändert:*

2.5.1 Für die gesamte bauliche Anlage ist im Einvernehmen mit der KV MYK - Brandschutzdienststelle - ein Feuerwehrobersichtsplan analog DIN 14 095 anzufertigen bzw. fortzuschreiben und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. In diesem Plan ist insbesondere die Löschwasserversorgung (Sammelwasserleitung gemäß Formular 11.1) zu beschreiben, **sowie der Standort des zweiten unterirdischen Löschwasserbehälters und die Zufahrtstraße darzustellen**. Zusätzlich ist auf die Hydranten auf dem angrenzenden Deponiegelände hinzuweisen.

11. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.5.2 der Lesefassung wird die Nebenbestimmung Nr. 2.5.3 eingefügt:*

2.5.3 **Brandschutz Mehrzweckhalle (BE 2210 ff.): Es sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl an gut zugänglichen Stellen vorzuhalten. Die Anzahl und Größe der Feuerlöscher bemisst sich nach der Gebäudegrundfläche sowie der vorhandenen Brandlast.**

12. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.1.6 der Lesefassung wird wie folgt ergänzt:*

- 3.1.6 Entstehende Abfälle sind unter Verwendung des passenden Abfallschlüssels und unter bestmöglicher Beachtung der Grundsätze der im KrWG vorgegebenen Abfallhierarchie der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Für beladene Aktivkohle ist der Abfallschlüssel AVV 19 01 10* mit dem Zusatz „Aktivkohle aus der Biogasreinigung“ zu verwenden,
 - **Reststoffe aus der optischen Sortierung sollten unter Berücksichtigung Ihrer Zusammensetzung bevorzugt mit dem Abfallschlüssel AVV 19 12 10 oder alternativ mit dem Abfallschlüssel AVV 19 12 12 entsorgt werden.**

13. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.9 der Lesefassung wird wie folgt neu gefasst:*

- 3.2.9 ~~Die Betriebsanweisungen sind an die neue Betriebsweise anzupassen.~~
Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung sind für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel, für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen schriftliche Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.

14. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.11 der Lesefassung wird wie folgt ergänzt:*

- 3.2.11 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG unter Berücksichtigung der BetrSichV, der GefStoffV, LärmVibrationsArbSchV, ArbStättV und der BioStoffV durchzuführen oder die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den vorgesehenen Änderungen anzupassen und zu ergänzen.

Es sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

In Abhängigkeit von den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen festzulegen, mit denen der Schutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet wird. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind

umzusetzen und die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist von einem Verantwortlichen durchzuführen.

15. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.13 der Lesefassung wird die Nebenbestimmung Nr. 3.2.14 eingefügt:*

3.2.14 Annahmehalle Biotonne / Annahme 3 (BE2130): Es dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich zurücksetzender Müllfahrzeuge aufhalten. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Weiterhin sind Maßnahmen gegen Personenabsturz in den Bunker der Annahme 3 zu treffen.

16. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.3.35 der Lesefassung werden die Nebenbestimmungen Nrn 3.3.36 bis 3.3.44 eingefügt:*

3.3.36 Um Überschneidungen und sich kreuzende Wege zwischen der unreinen Seite (Anlieferungsbereich mit bisherigen Annahmestellen, geplante Annahmehalle für kommunale Bioabfälle, neues Fahrsilo) und der reinen Seite (Bereich hinter dem Fahrsilo, Bereich der neuen Mehrzweckhalle) zu verhindern, ist der Abtransport der Störstoffe aus der TOMRA-Anlage und der Abtransport aus der Humusanlage über den Weg zwischen dem geplanten Fermenter 3 und dem Gärrestlager 2 (Lagune) durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der o.g. Weg mit dem unterhalb gelegenen Weg vor der Maschinenhalle zu verbinden und von dort aus auf die öffentliche Straße zu führen.

3.3.37 Bei der Anlieferung von Bioabfällen ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese umfasst eine Mengenermittlung, Feststellung des Abfallschlüssels sowie der Abfallherkunft und Sichtkontrollen auf Störstoffe und Verunreinigungen. Bei der Sichtkontrolle ist insbesondere zu überprüfen, ob gefährliche Bestandteile oder für die Anlage nicht zugelassene Abfälle enthalten sind. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es ist eine genaue Arbeitsanweisung der Annahmekontrolle

zu erstellen, in der Anlage jederzeit griffbereit vorzuhalten und regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten.

- 3.3.38** Für den technischen Betrieb der Vergärungsanlage ungeeignete Abfälle bzw. Abfallanteile (Fremdstoffe, Schadstoffe und schadstoffbelastete Produkte) sind auszusondern, in geeigneten Behältern zwischenzulagern und in zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Ebenso sind Fremdstoffe, die sich negativ auf die Qualität der zu erzeugenden Gärreste und somit auf deren stoffliche Verwertung auswirken, möglichst früh aus der Prozesskette auszusondern, in geeigneten Behältern zwischenzulagern und in zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 3.3.39** Eine der Fremdstoffentfrachtung (TOMRA-Anlage) vorgeschaltete Zerkleinerung von Abfällen bzw. von Teilmengen (Schwimmdecke) ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass
- a. Kunststoffe über die Fest-Flüssig-Trennung (Separation) ausschließlich in die feste Phase gelangen und nicht in die Flüssigphase und
 - b. die Abscheidung von Kunststoffen aus der festen Phase durch die vorhergehende Zerkleinerung nachweislich nicht negativ beeinflusst wird.
- 3.3.40** Das Formular 9.1 ist für die aussortierten Störstoffe der TOMRA-Anlage (Output) korrekt auszufüllen und der SGD Nord, Ref. 31 vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.3.41** Nicht hygienisierte Substrate sind so zu lagern und zu bewegen, dass eine Rekontamination von bereits hygienisierten Substraten verhindert wird.
- 3.3.42** Pumpvorgänge sind so zu steuern und zu überwachen, dass Behälter nicht überfüllt werden können.

3.3.43 Annahme- und Aufbereitungsbereich, in denen die unter (Nbbst. Nr.: 3.5.18.1) genannten Bioabfälle zum Einsatz kommen, sind geschlossen zu betreiben. Hallentore sind als Schnellauftore auszuführen. Die Tore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden. Ggf. sind zur weiteren Minderung diffuser Emissionen Luftschleieranlagen, Fahrzeugschleusen oder vergleichbare Techniken vorzusehen.

3.3.44 Alle Anlagenbereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, sind entsprechend der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen so abzudichten, dass der Untergrund oder angrenzende Flächen nicht verunreinigt werden können.

17. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.4.13 der Lesefassung werden die Nebenbestimmungen Nrn 3.4.14 bis 3.4.17 eingefügt:*

3.4.14 Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit der flüssigen Gärreste im gemäß TRAS 120 mindestens technisch dichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (*Fermenter 1 bis 3, Nachgärer sowie Gärrestlager 1*) soll für einstufige Biogasanlagen insgesamt mindestens 150 Tage betragen.

Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit berechnet sich bei (quasi) kontinuierlich betriebenen Anlagen als Quotient des Arbeitsvolumens zum täglich zugeführten Substratvolumen, wobei der Masseabbau durch die Biogaserzeugung mittels der substratspezifischen Fugatfaktoren berücksichtigt werden soll.

Kürzere Verweilzeiten sind zulässig, sofern durch die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage gewährleistet ist, dass das Restgaspotenzial an Methan aus nicht an die Gasverwertung angeschlossenen Gärrestlagern gegenüber der Summe aus diesem Restgaspotenzial und dem verwerteten oder dem zur Aufbereitung bereitgestellten Volumenstrom an Methan nachfolgender Formel maximal 3,7 Prozent beträgt:

$$\dot{V}_{v,g} / (\dot{V}_{v,g} + \dot{V}_{G,net}) \leq 0,037$$

mit

$\dot{V}_{V,G}$ = Restgaspotenzial an Methan durch die Gärrestlagerung (Restgaspotenzial bei 37 °C)

$\dot{V}_{G,net}$ = Volumenstrom erzeugtes Methan vor Verwertung oder Aufbereitung zur Einspeisung.

- 3.4.15** Für die Abgabe der anfallenden Gärreste zum Zweck der landwirtschaftlichen Verwertung sind die Biabfallverordnung (BioAbfV), das Düngemittelgesetz (DüG), die Düngeverordnung (DüV) und die Düngemittelverordnung (DüMV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 3.4.16** Treten z.B. aufgrund von Betriebsstörungen im Fermenter oder Endlager unausgegangene Rückstände auf, ist eine Abstimmung mit der SGD Nord zur Verwertung oder Beseitigung derselben erforderlich.
- 3.4.17** Der Bioabfallbehandler hat nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 5 BioAbfV soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, Untersuchungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 9 durchführen zu lassen und die Wirksamkeit des Hygienisierungsverfahrens durch eine Prozessprüfung, davon abweichend bei Pasteurierungsanlagen durch eine technische Abnahme, nachzuweisen.
18. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.5.16 der Lesefassung werden die Nebenbestimmung Nrn. 3.5.17 und 3.5.18 (3.5.18.1 bis 3.5.18.17) und eingefügt:*
- 3.5.17** Die Einhaltung des Verlusts an Methan von weniger oder gleich 3,7 Prozent im technisch dichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System, muss anhand eines Gärtests gemäß der Richtlinie VDI 4630 (Ausgabe November 2016) einmal im Jahr durch ein unabhängiges Labor nachgewiesen und dokumentiert werden. Der Gärtest ist bei einer Temperatur von 37 °C durchzuführen. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen. Die Jahres-Frist kann auf drei Jahre verlängert werden, wenn

nachgewiesen wird, dass das eingesetzte Substrat und die Verweilzeit seit der letzten Untersuchung nicht verändert wurden.

2.5.18 Biofilter

2.5.18.1 Unter Beachtung der VDI 3478 Blatt 5 (Ausgabe Oktober 2015) sind die Abgase aus den Bereichen Annahme (Bioabfälle (vgl. Positivliste zum Genehmigungsbescheid in der aktuellen Lesefassung) mit Ausnahme der Abfallschlüsselnummer 02 01 06 und 20 02 01), Aufbereitung und der aeroben Weiterbehandlung der Gärreste (Stabilisierung BE 2430) zu fassen und einem Biofilter oder einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. In Annahme- und Aufbereitungshallen sind die Abgase vorwiegend an den Entstehungsstellen abzusaugen.

Soweit die Abgase der Annahme, Aufbereitung und der aeroben Weiterbehandlung mittels einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung gereinigt werden, sind diese nach Nr. 5.5 TA Luft vom 18.08.2021 (GMBl. Nr. 48 bis 54, S. 1050) über einen Schornstein ohne hindernde Einbauten über Dach so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet wird. Die Schornsteinmindesthöhe hat 10 m über der Flur zu betragen.

3.5.18.2 Die Ammoniak-Emissionen im Rohgas (vor dem Biofilter) dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten, andernfalls ist dem Biofilter ein saurer Wäscher vorzuschalten.

2.5.18.3 Die gereinigte Biofilterabluft darf eine Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m^3 nicht überschreiten. Zudem darf kein Rohgasgeruch im Reingas vorhanden sein.

3.5.18.4 Die Emissionen an organischen Stoffen des im Biofilter behandelten Abgases dürfen eine Massenkonzentration von 250 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, – bezogen auf Abgas im Normzustand (237,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, das unerwünschte Entstehen

und Entweichen von Methan durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

3.5.18.5 Die nachhaltige Wirksamkeit des Biofilters ist durch entsprechende Kontroll- und Wartungsarbeiten sowie rechtzeitigem Austausch des Filtermaterials sicherzustellen.

2.5.18.6 Der Druckverlust am Biofilter ist kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren, um Verdichtungen im Filtermaterial erkennen zu können.

2.5.18.7 Der Abgasvolumenstrom vor dem Biofilter ist kontinuierlich durch Messeinrichtungen zu erfassen und zu dokumentieren.

2.5.18.8 Der Feuchtegehalt des Rohgases ist vor Eintritt in den Biofilter mindestens einmal wöchentlich zu messen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Zur Sicherstellung der Reinigungsleistung des Biofilters kann es erforderlich sein, das Rohgas vor Eintritt in den Biofilter bedarfsgerecht zu befeuchten.

2.5.18.9 Die Biofiltertemperatur ist kontinuierlich zu überwachen und zu dokumentieren. Hierzu kann eine kontinuierliche Temperaturmessung im Rohgas unmittelbar vor dem Biofilter stattfinden. Bei Überschreitung einer Temperatur von 40°C sind unverzüglich temperatursenkende Maßnahmen einzuleiten, um die Funktionsfähigkeit des Biofilters zu erhalten.

2.5.18.10 Beim Biofiltermaterial ist wöchentlich eine pH-Wertmessung durchzuführen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.5.18.11 Durch mindestens wöchentliche Kontrollen der Biofilteroberflächen (alle max. 8 Tage) ist neben der Funktionalität des Biofilters (z.B. Durchströmung) insbesondere der Grad des Bewuchses auf der Biofilteroberfläche zu überprüfen und sofern vorhanden zu entfernen. Ergebnis der Kontrollen und evtl. durchgeführte Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.5.18.12 Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre sind durch Messungen von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt wurden (Ammoniak, organische Stoffe, Geruchsstoffe), feststellen zu lassen. Abweichend von Satz 1 beträgt das Messintervall für die wiederkehrende Messung von organischen Stoffen und Geruchsstoffen 12 Monate.

Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.5.18.13 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben zu Einsatzstoffen und über den Betriebszustand der Anlage einschließlich der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Die hier festgelegten Anforderungen bei einer Messung sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der

Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

3.5.18.14 Zur Emissionsmessung von Ammoniak, organischen Stoffen und Geruchsstoffen sind Messplätze einzurichten. Diese müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

3.5.18.15 Für die Probenahme am Biofilter zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden. Für die Messung der Konzentration an organischen Stoffen gilt Nummer 5.3.2 TA Luft mit der Maßgabe, dass die Dauer der Einzelmessung drei Stunden nicht überschreiten soll.

3.5.18.16 Das Biofiltermaterial ist spätestens dann auszutauschen, wenn folgende Zustände vorliegen:

- **Druckverlust am Biofilter > 3.000 Pascal und/oder**
- **deutlich erkennbarer typischer Rohluftgeruch nach dem Biofilter und/oder**
- **offensichtlich stark unterschiedliche Strömungsverhältnisse im Biofilter.**

3.5.18.17 Der Austausch des Biofiltermaterials hat alternierend zu erfolgen in der Form, dass das Biofiltermaterial des zweiten Biofiltersegments erst dann entfernt werden darf, nachdem das vorher erneuerte Biofiltersegment mindestens 6 Wochen in Betrieb ist und die volle Funktionsfähigkeit aufweist. Der Austausch des Biofiltermaterials ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

19. Die Nebenbestimmung Nrn. 3.6.2 und 3.6.3 der Lesefassung werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

3.6.2 Bei Gasspeichern ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen **und anzuzeigen**. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Durch diese oder eine gleichwertige Maßnahme muss sichergestellt werden, dass vor Freisetzungen von Biogas aus einer Überdrucksicherung die zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtungen automatisch eingeschaltet oder bei Erreichen des minimal zulässigen Gasfüllstands Verbraucher abgeschaltet werden. Diese Einrichtungen sind separat von der Gasfüllstandsmessung auszuführen. Das Erreichen des minimalen und maximalen Gasfüllstands muss durch ein Schutzsystem gemeldet werden.

3.6.3 Der Zwischenraum zwischen Gasmembranen und deren äußerer Umhüllung ist gemäß Kapitel 3.5 der TRAS 120 zur Erkennung von Leckagen der Gasmembran zu überwachen.

Dies kann zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan erfolgen. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen.

20. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.6.8 der Lesefassung wird die Nebenbestimmung Nr. 3.6.9 eingefügt:*

3.6.9 Ist die Nutzung von erzeugtem Biogas wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas zu verbrennen, in der Regel durch eine fest installierte Fackel nach Nummer 5.4.8.1.3b TA Luft (Verdeckt brennende Fackeln), wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht. Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd-

und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammspitze soll bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850°C betragen. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen. Es ist darzulegen und ggf. durch Herstellerbescheinigung zu bestätigen wie die Prioritätenfolge (1. Nutzung, 2. Speicherung, 3. Verbrennung) betriebstechnisch jederzeit sichergestellt wird.

21. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.4 der Lesefassung wird wie folgt geändert:*

3.7.4 ~~Sollten darüber hinaus Lagerungen und Verwendungen~~ **Die Lagerung** wassergefährdender Stoffe **(neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazitäten, z.B. von Betriebsmitteln oder Schmierstoffen, Altöl, Heizöl usw.)** erforderlich werden ist dieses gemäß § 65 LWG bzw. § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.

22. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.22 und 2.2.23 werden gestrichen und durch die Nrn. 3.8.1 bis 3.8.4 ersetzt.*

~~2.2.22 Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber gemäß § 8 der 12. BImSchV ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen² auszuarbeiten und es der SGD Nord, Referat 31 vorzulegen. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, einschließlich des diesem Konzept zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsystems, sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung sind fortzuschreiben.~~

~~2.2.23 Nach § 7 der 12. BImSchV hat der Betreiber der SGD Nord, Referat 31, mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung folgendes schriftlich anzuzeigen:~~

² Merkblatt zum Aufbau und Inhalt des Konzepts, download <http://sgdnord.rlp.de/immissionsschutz/anlagensicherheit/biogasanlagen/>

- Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs,
 - eingetragener Firmensitz und vollständige Anschrift des Betreibers,
 - Name oder Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person,
 - ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe oder der Kategorie gefährlicher Stoffe,
 - Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe,
 - Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in den Anlagen des Betriebsbereichs,
 - Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können.
- Der Betreiber hat eine Änderung des Betriebsbereichs oder eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird oder der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten, sowie die endgültige Stilllegung des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen

3.8 Vollzug der Störfall-Verordnung

- 3.8.1 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme des Betriebsbereiches eine Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV unter Verwendung der unter [Anlagensicherheit . Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord \(rlp.de\)](http://www.rlp.de) bereitgestellten Downloads zu erstellen und vorzulegen.**
- 3.8.2 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen (§ 8-Konzept = Sicherheitskonzept nach StörfallIV) auszuarbeiten und der SGD Nord, Referat 31, vorzulegen. Das Konzept ist durch Unterschrift der Geschäftsleitung als verbindlich zu erklären.**
- 3.8.3 Das Sicherheitskonzept ist in regelmäßigen Abständen auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, spätestens nach 5 Jahren.**

3.8.4 Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 der StörfallIV ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf dem neuesten Stand zu halten. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor störfallrelevanten Änderungen nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen.

23. *Nach Nebenbestimmung Nr. 4.7 der Lesefassung wird die Nebenbestimmung Nr. 4.8 eingefügt:*

4.8 Entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung vom 01.01.2003 ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Bestandteil dieses Dokumentes ist neben dem Explosionsschutzplan auch eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung über mögliche auftretende Explosionsgefahren (z.B. bei der Feststoffeinbringung).
Die in den Anlagen zur TI 4 bezeichneten Dokumente, Zertifikate und Abnahmeprotokolle sind zusammenzustellen und im Explosionsschutzdokument zu hinterlegen.

24. *Nach Hinweis Nr. 6.14 der Lesefassung werden die Hinweise Nrn. 6.15 bis 6.17 eingefügt:*

6.15 Die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten, insbesondere § 12, der das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen die als Düngemittel angewendet werden regelt.

6.16 Die Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten, insbesondere bei Zutreffen § 9 a, der zusätzliche Anforderungen an die Verwertung von bestimmten Bioab-

fällen beschreibt, § 3 b, der die Behandlung von Bioabfällen in Betrieben mit Nutztierhaltung beschreibt und zukünftig § 2 a, der die Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung ab 01.05.2025 vorgibt.

- 6.17 Sollte im Zuge der Baumaßnahmen die Umlegung des 20-kV-Hausanschlusses erforderlich werden, so hat der Bauherr sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetz GmbH unter 0800-93786389 in Verbindung zu setzen.**

IV. Begründung

Mit Bescheid der SGD Nord vom 22.07.2002 wurde der Hickmann Naturgas GmbH, An der neuen Mühle 7a, 56637 Plaidt, die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage (hier: Biogasanlage zur Behandlung von Schweinegülle und Co-Substraten) genehmigt. In den Folgejahren wurde die Anlage mehrfach erweitert. Bei der Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität an 65,9 t/d handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Des Weiteren sind an dem o.g. Standort folgende Anlagen als Nebeneinrichtungen zur Biogasanlage genehmigt:

- Gärrestlager mit einer Lagerkapazität von 15.500 m³; Anlage nach Nr. 8.13
- Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 5,3 Mio.Nm³/a; Anlage nach Nr. 1.16
- Humusanlage mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 70 t/d; Anlage nach Nr. 8.5.2

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 24.06.2022, zuletzt ergänzt am 08.03.2023, beantragte die Hickmann Naturgas GmbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch

- > Zulassung der Annahme kommunaler Bioabfälle und dadurch bedingte Erhöhung der Einsatzstoffe von 65,9 t auf 120 t/d,
- > Errichtung eines neuen Fahrsilos,
- > Errichtung eines weiteren Fermenters,

- > Errichtung einer dreiseitig geschlossener Halle (mit Anlage zur Gärrestseparation, TOMRA-Anlage und Ausbau der Hygienisierung) sowie
- > Erneuerung des Tragluftdaches sowie Anschluss des Gasspeichers des Endlagers 1 an das bestehende Gassystem

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Durch die Erweiterung der Anlage fällt diese erstmalig in den unteren Überwachungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)..

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag). Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Nach Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 UVPG war eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung der Anlage keine erheblichen Umwelteinwirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 12.10.2022 bzw. 25.10.2022 eingeleitet. Gleichzeitig wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 24.10.2022 sowie auf der Internetseite der SGD Nord am 24.10.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen waren in der Zeit vom 25.10.2022 bis 24.11.2022 zur Einsichtnahme (jeweils einschließlich) auf der Internetseite der SGD Nord zugänglich. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16 i.V.m. 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Der Berechnung der geforderten Sicherheit in Höhe von 241.000,00 EUR liegt eine Abschätzung der Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der genehmigten Anlage vorhandenen Abfälle zugrunde.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Gez. Maximilian Jörger

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.